



Boniswil

am Hallwilersee

Reglement über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenreglement)

der Gemeinde Boniswil

25. November 2010

Baugebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Boniswil beschliesst, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie §20 Abs. 2. lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 nachstehende Vorschriften

§ 1

| | |
|--|---|
| Behandlungsgebühren | ¹ Die Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen werden wie folgt festgelegt: |
| Vorentscheid | a) Vorentscheid 0.5 ‰ der geschätzten Bausumme ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung |
| Baubewilligung | b) Baubewilligung 4.0 ‰ des von der AGV ¹ ermittelten Bauwertes für Neubauten bzw. des erhöhten Bauwertes bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten |
| Ablehnung | c) abgelehnte Baugesuche 2.0 ‰ der geschätzten Bausumme |
| Projektänderung | d) Projektänderung nach Aufwand gemäss Stundenansatz (§ 4) |
| Rückzug | e) Rückzug des Baugesuches nach Aufwand gemäss Stundenansatz (§ 4) |
| Nutzungsänderungen und Verfahren ohne Bausumme | f) Nutzungsänderungen, Beseitigungen von Gebäuden und Baugesuchsverfahren gemäss § 59 BauG ² ohne Bausumme oder Brandversicherungswert wird eine Gebühr nach Aufwand (gemäss Stundenansatz § 4) erhoben. |
| Minimalgebühr | ² Die Minimalgebühr beträgt bei lit. a bis f Fr. 350.00, bei Kleinbauten ohne öffentliche Auflage Fr. 200.00. |
| Gutachten | ³ Die Kosten allfälliger Gutachten und der weiteren für die Beurteilung der Baugesuche erforderlichen Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme, etc.) sind vom Gesuchsteller zu übernehmen. |

§ 2

| | |
|----------------|--|
| Sicherstellung | ¹ Im Falle von § 1, lit. b erhebt der Gemeinderat bei Erteilung der Baubewilligung aufgrund der geschätzten Bausumme eine Vorauszahlung (provisorische Gebühr). Die Vorauszahlung ist innert 30 Tagen ab Rechtskraft der Baubewilligung zu bezahlen. Die definitive Abrechnung erfolgt bei Vorliegen des vom AGV ermittelten Bauwertes. Die definitive Gebühr ist innert 30 Tagen ab Rechtskraft der Zahlungsverfügung zu bezahlen. |
|----------------|--|

1 Aargauische Gebäudeversicherung AGV

2 Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau vom 19.01.1993 (SAR 713.100)

² Die Gebühren unter § 1 Abs. 1, lit. a, c, d, e und f sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft der entsprechenden Verfügung zu bezahlen.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der provisorischen und zu schätzenden Bausumme aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen fest.

§ 3

Besonderer Aufwand ¹ Bei Bauvorhaben, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, kann der Gemeinderat auf den Ansätzen gemäss § 1 einen Zuschlag von bis zu 50 % erheben.

Mangelhafte Unterlagen ² Für Mehraufwendungen infolge unvollständiger oder mangelhafter Unterlagen sowie für zusätzliche Kontrollen und Massnahmen wegen Nichtbeachtung von Bauvorschriften (BauG, BNO³, etc.) wird eine nach Zeitaufwand bemessene Gebühr erhoben.

§ 4

Stundenansatz Der Stundenansatz wird vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

§ 5

Indexierung ¹ Der Stundenansatz ist indexiert und basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 2000 – 100 Punkte).

² Die Anpassung des Stundensatzes erfolgt durch den Gemeinderat jährlich im Januar. Die maximale Erhöhung entspricht der Differenz des Landesindex des Konsumentenpreises zum entsprechenden Monat des Vorjahres.

§ 6

Anpassung der Gebühren zur Kostendeckung Wird die angestrebte Kostendeckung der externen Bauverwaltung während mehr als einem Kalenderjahr verfehlt, erhöht der Gemeinderat die unter § 1 lit. a bis c festgelegten Gebührensätze bis zum Erreichen der Kostendeckung.

§ 7

Benützung des öffentlichen Grundes Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken, etc.) sowie für Grabenaufbrüche wird eine Gebühr von Fr. 2.00 pro m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 50.00.

³ Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Boniswil

§ 8

- Erfasste Leistungen ¹ Die Gebühren werden zur Finanzierung der mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Verfahrens- und Vollzugskosten erhoben. Namentlich z.B für Profilkontrolle, formelle und materielle Prüfung des Gesuches, Ausfertigung von Berichten zu Händen anderer Amtstellen, Durchführung des Einspracheverfahrens, Ausfertigung der Baubewilligung, Stellungnahme im Rechtsmittelverfahren, Baukontrollen und weitere Vollzugsmassnahmen. Publikationskosten gehen direkt zu Lasten der Bauherrschaft.
- Schnurgerüstabnahme ² Die Schnurgerüstabnahme erfolgt durch den Geometer. Die Kosten sind in den ordentlichen Bewilligungsgebühren nicht enthalten und vom Verursacher zu tragen.
- Gebühren in Brandschutz- ³ Für die nach der Brandschutzgesetzgebung⁴ vorgeschriebenen Bewilligungen und Kontrollen wird der Zeitaufwand (Stundenansatz § 4) in Rechnung gestellt.

§ 9

- Unbenutzt abgelaufene Baubewilligungen Bei unbenutzt abgelaufener Baubewilligung gilt die provisorische Baubewilligungsgebühr als definitiv.

§ 10

- Verzugszins, Vollstreckung ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet. Dieser wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
² Rechtskräftige Entscheide und Verfügungen werden nach den Vorschriften des SchKG⁵ vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleich.

§ 11

- Inkraftsetzung ¹ Dieses Reglement ersetzt das Baugebührenreglement der Gemeinde Boniswil vom 3. Juni 2005.
² Es ist auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche bei der Gemeindebehörde anwendbar.
Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25.11.2010
Das Reglement tritt per 01.11.2010 in Kraft.

Gemeinderat Boniswil

Gemeindeammann

Gérald Strub

Gemeindeschreiber

Rudolf Holliger

⁴ Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz – SAR 585.100 und dazugehörige Erlasse)

⁵ Bundesgesetz über Schuld, Betreibung und Konkurs vom 11.04.1889